

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
30.09.2024	12 Finanz- und Rechnungswesen	12.3 NT 2024

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	09.10.2024	Beschluss
Sozialausschuss	04.12.2024	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	12.12.2024	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	16.12.2024	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Nachtragshaushaltsplan 2024 Entwurf
2. Beratungshilfe: Zuordnung Haushaltsplan zu Ausschüssen

Betreff:

Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan

1 BESCHLUSS

1. Der Kreisausschuss

1.1 stellt gemäß § 97 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 und 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 mit beiliegendem Haushaltsplan fest und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss (HFWO) empfiehlt dem Kreistag,

2.1 gemäß § 97 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen.

3. Der Kreistag beschließt

3.1 gemäß § 97 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 mit beiliegendem Haushaltsplan - in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine. Die Nachtragshaushaltssatzung ist nach § 98 Abs. 2 HGO erforderlich.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Ergeben sich aus den Festsetzungen des Haushaltsplans und ihrer Ausführung.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en:

Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das Haushaltsjahr, eine Fortgeltung einzelner Festsetzungen besteht nach Maßgabe der HGO für die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 HGO) sowie nach Maßgabe des § 21 GemHVO für übertragbare Haushaltsansätze.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 und des Haushaltsplans ergeben sich im Wesentlichen aus

- den Regelungen des Sechsten Teils der HGO, insbesondere die §§ 97, 98 HGO (in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) sowie
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Änderungen im Rahmen der Nachtragsatzung betreffen den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses. Der Sozialausschuss und der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss beraten die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für den Sozialausschuss ist in der Anlage eine Auflistung der zu beratenden Seiten beigefügt. Der Finanzausschuss soll gem. § 97 Abs. 2 HGO die Satzung und ihre Anlagen vor der Beschlussfassung im Kreistag eingehend beraten.

Mit Beschluss vom 18.03.2024 hat der Kreistag einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen. Seit der Planungszeit im Sommer 2023 sind Entwicklungen eingetreten, die die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 98 HGO notwendig machen.

Für die Umsetzung des Haushaltsplanes bestanden große Risiken. Viele Ausgabepositionen stehen durch die stark gestiegene Inflation sowie durch den Einkauf von lohnintensiven Dienstleistungen unter Druck. Im Bereich der sozialen Sicherung bestand das größte Risiko für die Haushaltswirtschaft durch sehr hohe Kosten für die Flüchtlingsunterbringung.

Die Prognose der aufzunehmenden Flüchtlinge auf der einen Seite und die Höhe des Kostendeckungsgrades der Unterbringungskosten auf der anderen Seite waren mit einer großen Unsicherheit behaftet.

Gem. § 8 GemHVO müssen alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

3.2 Rahmenbedingungen für die Nachtragshaushaltsplanung 2024

Schon bei der Haushaltsplanaufstellung war klar, dass die Risiken für die Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises sehr groß sind. Ausgabeseitig wird die Situation vor allem von den Ausgaben für soziale Leistungen dominiert. Bei der Umsetzung von Sozialgesetzen tragen die Landkreise und kreisfreien Städte die Hauptlast.

Im Bereich der sozialen Sicherung bestand das größte Risiko für die Haushaltswirtschaft durch sehr hohe Kosten für die Flüchtlingsunterbringung. Der Lahn-Dill-Kreis hat auf eine Delegation von Geflüchteten auf die Städte und Gemeinden weitgehend verzichtet. Auch wurden keine Sporthallen oder andere für Allgemeinheit zur Verfügung stehende Gebäude als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt. Durch die große Zahl an unterzubringenden Flüchtlingen im Herbst / Winter 2023 mussten zum Teil kostenintensive Zwischenlösungen geschaffen werden, die ausgabenmäßig das Haushaltsjahr 2024 noch stark belastet haben.

Die Anmietung von großen Gemeinschaftsunterkünften ist sehr teuer. Die Finanzierung durch Land und Bund, insbesondere für die Schaffung und Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte, ist nicht auskömmlich. Außerdem mussten die Flüchtlingszahlen nach der Zuweisungsvorausschau des Landes nach oben korrigiert werden. Diese Entwicklungen haben zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesamtergebnisses geführt.

Wie sich bei der Erstellung des 2. Quartalberichts 2024 gezeigt hat, haben sich die o. g. Risiken realisiert. Die bei der Haushaltsplanung angenommene 100%-ige Erstattung der Kosten für die Unterbringung geflüchteter Menschen durch das Land und den Bund wird nicht realisiert werden können. Außerdem mussten die Flüchtlingszahlen nach oben korrigiert werden. Diese Entwicklungen führen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesamtergebnisses und machen die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 98 HGO notwendig.

3.3 Anhörung der Städte und Gemeinden zum Nachtragsplanentwurf

Nach § 20 HKO hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Landkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuss haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die im Nachtrag 2024 erforderlichen Änderungen betreffen **Produktbereiche 05 Soziale Leistungen** sowie **06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**.

Diese Mehraufwendungen betreffen in erster Linie nur den Landkreis. Sie führen in 2024 zu keiner Änderung der Kreis- und/oder Schulumlage und haben somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die kreisangehörigen Gemeinden.

Aus diesem Grund wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2024 nach seiner Einbringung in den Kreistag, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nur zur Kenntnis zugeleitet. Eine Stellungnahme von Seiten der Städte und Gemeinden ist nicht erforderlich.

3.4 Nachtragshaushaltsplan 2024

Die für das Haushaltsjahr 2024 erwartete Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation des Landkreises ist aus dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans zu entnehmen.

- **Ergebnishaushalt**

Die **Verschlechterung des Gesamtergebnisses** im Rahmen des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2024 beträgt **23,8 Mio. €**. Damit erhöht sich der prognostizierte Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 auf **49,9 Mio. €**. Dieser kann aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden.

Die wesentlichen Veränderungen kommen aus den Produktbereichen 05 – Soziale Leistungen (Mehraufwendungen i. H. v. 22,3 Mio. €) sowie 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Mehraufwendungen i. H. v. 1,5 Mio. €).

- **Finanzhaushalt**

Gem. § 3 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können. Diese Vorgabe wird im Entwurf des Nachtragshaushalts 2024 um **67,3 Mio. €** verfehlt. Da dieses Defizit über die ungebundene Liquidität ausgeglichen werden kann, entfällt gem. Ziff. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts.

Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen soll der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Nachtragssatzung 2024 von 20 Mio. € auf 50 Mio. € erhöht werden.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat